

# Vereinsförderrichtlinien ab dem 01.01.2017

## 1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Vöhringen fördert ihre örtlichen gemeinnützigen Vereine mit Geld- und Sachzuwendungen aufgrund Gemeinderatsbeschluss nach diesen Richtlinien, die keinen Satzungscharakter haben. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung durch die Gemeinde besteht nicht. Es handelt sich um reine Freiwilligkeitsleistungen. Die Fördermittel werden von der Gemeinde nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewirtschaftet. Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.

Barleistungen außerhalb der laufenden jährlichen Zuwendungen gemäß Anlage 1 werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils zum 01.10. des dem der Leistung vorausgehenden Jahres zu stellen.

## 2. Förderfähige Vereinsangelegenheiten:

### 2.1 **Geldzuwendungen für laufenden Betrieb**

#### 2.1.1. Jährliche Zuwendungen

Die Vereine erhalten Zuwendungen für den laufenden Betrieb entsprechend der angeschlossenen Anlage 1. Die Geldzuwendungen sind eine ideelle Unterstützung in Anerkennung der Leistungen der Vereine für die Gemeinschaft. Sie können nicht Ersatz für Ausgaben bzw. Ausgabeverpflichtungen der Vereine sein. Durch die Splitting in einen Grundbeitrag, einen kulturellen Beitrag und einen Beitrag zur Jugendförderung sind die Besonderheiten der einzelnen Vereine unter Beachtung der aktiven Mitgliederzahlen berücksichtigt.

Sofern ein Verein keine aktiven Mitglieder im klassischen Sinn hat, wird die Anzahl der Vorstandsmitglieder zur Berechnung der aktiven Mitglieder herangezogen.

Vereine die ihre Mitgliederzahlen nicht an die Gemeinde melden erhalten den Mindestsatz.

Ausgenommen von der jährlichen Zuwendung sind Fördervereine deren Zweck die Förderung eines bereits bezuschussten Vereins oder von gemeindlichen Zwecken darstellt.

#### 2.1.2 Zuwendungen zu Jubiläen und einzelnen Festen

##### Jubiläumszuwendungen

Die Vereine erhalten aus Anlass ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Bestehens (sog. „runde“ Jubiläen) auf Antrag eine Ehrengabe der Gemeinde. Diese errechnet sich aus einem Grundbetrag von 5,00 € je Jubiläumsjahr.

### 2.2 **Investitionszuschüsse**

#### 2.2.1 Zuwendungen für Einzelbeschaffungen

Die Gemeinde fördert Investitionen der Vereine, die neben dem Vereinszweck auch dem Gemeinwohl dienen. Die Gewährung dieser Zuschüsse erfolgt nicht nach einem bestimmten Anteil. Sie werden vom Gemeinderat je im Einzelfall festgelegt.

Zuschüsse werden im darauffolgenden Jahr nur dann gewährt, wenn die Vereine diese bis zum 01.10. des dem der Leistung vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde mit schriftlichem Antrag gestellt haben und der Gemeinderat die Mittel im Haushaltsplan bereitstellt.

Später eingehende Anträge können somit frühestens im nächstfolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt oder genehmigt werden.

Zuschüsse an Gegenständen die nur von einzelnen Personen genutzt werden, werden nicht gewährt.

### 2.2.2 Bauvorhaben der Vereine

#### a) Bereitstellung eines Grundstücks

Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vereinen für Bauvorhaben Gelände zur Verfügung. Im Grundsatz sind diese Grundstücke im Wege des Erbbaurechts zu überlassen. Das Erbbaurecht ist beleihbar und dinglich belastbar, dadurch entfällt für die Gemeinde die Übernahme von Bürgschaften von Investitionsvorhaben der Vereine. Der Erbbauzins ist, im Rahmen eines marktgerechten Preises, eher niedrig anzusetzen.

Evtl. entstehende Beiträge nach dem Bundesbaugesetz oder dem KAG werden zwar errechnet, dem Verein jedoch nicht in Rechnung erstellt. Dieser Betrag verbleibt bei der Gemeinde; wird aber als „Vereinszuschuss“ insgesamt dokumentiert, im Haushaltsplan veranschlagt und intern verrechnet.

Der Verzicht auf den Einzug der Beiträge ist darauf begründet, dass die Gemeinde Grundstücke im Wege des Erbbaurechts hauptsächlich deshalb an die Verein vergibt, um für die Investitionen keine Bürgschaften mehr leisten zu müssen. Ohne diesen Grund würden die Grundstücke lediglich über einen allgemeinen Pachtvertrag den Vereinen überlassen; dabei verbliebe eine eventuelle Beitragsschuld ebenfalls bei der Gemeinde.

#### b) Gemeinwohldienung

Für Bauvorhaben können die Vereine einen Investitionszuschuss erhalten, sofern der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Maßnahme neben dem Vereinszweck auch dem Gemeinwohl dient. Dieser beträgt ggf. 6,25 % der zuschussfähigen Kosten, die die Fachverbände nach ihren Grundsätzen errechnen. Sofern von keinem Fachverband Zuschuss gewährt wird, wird der gemeindliche Zuschuss anhand der Grundfläche anteilig für die Bauteile gewährt, die nicht einer wirtschaftlichen Betätigung dienen.

Ein Investitionszuschuss wird nicht gewährt für Maßnahmen, die nur Einzelpersonen dienen.

Der Zuschuss kann als Bar-Zuschuss oder als Sachleistung, auch gegeneinander aufgeteilt, erfolgen. Die Überlassung des Grundstücks und der Erlass der Beiträge gelten dabei nicht als Sachleistung.

Zuschüsse werden im darauffolgenden Jahr nur dann gewährt, wenn die Vereine bis zum 01.10. des dem der Leistung vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde einen schriftlichen Antrag auf Zuschuss gestellt haben und der Gemeinderat die Mittel im Haushaltsplan bereitstellt.

Später eingehende Anträge können somit frühestens im nächstfolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt oder genehmigt werden.

Maßnahmen, die vor Entscheidung der Gemeinde begonnen werden, werden von einer Bezuschussung ausgenommen.

## **2.3 Zuwendungen für laufenden Betrieb**

### **2.3.1 Mietreduzierungen für Veranstaltungen in den Hallen**

In den Turn- und Festhallen der Gemeinde erhält jeder örtliche gemeinnützige Verein oder jede örtliche gemeinnützige Institution (anerkannte Religionsgemeinschaften, Parteien, etc.) für eine Veranstaltung im Jahr den Erlass der Miete für einen Veranstaltungstag. Dies gilt für die jeweilige Grundgebühr unabhängig von Innen- oder Außenveranstaltung. Anfallende Nebenkosten werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

Der Erlass der Grundgebühr gilt je Verein einmal im Jahr; einzelne Sparten können nicht für sich jeweils diese Vergünstigung in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus berechnet die Gemeinde Vöhringen ihren Vereinen und anderen Nutzer Benutzungsentgelte für die Turn- und Festhallen gemäß Anlage 2.

Feuerwehr und DRK werden den anderen Vereinen gleichgesetzt.

### **2.3.2 Platzpflege und Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Sportplätze und der vereinseigenen Tennisplätze**

Die Sportplätze sind den Vereinen kostenfrei zur Nutzung überlassen. Dabei erfolgt die grundsätzliche Pflege in der Regie der Vereine. Entsprechend werden den Vereinen für die Beschaffung von Rasenmähern und ähnlichen Geräten auch Investitionszuschüsse (vgl. Ziff. 2.2.1) gewährt.

#### Düngung

Der SG Vöhringen wird für die Düngung auf drei Sportplätzen ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 6.525 € und der TSG Wittershausen für die Düngung auf zwei Sportplätzen ein pauschaler Zuschuss von 4.350 € jährlich ausbezahlt.

#### Einsenden der gemeindeeigenen Sportplätze

In dreijährigem Turnus wird das Besanden der Sportplätze durch die Gemeinde vorgenommen. Dabei werden den Vereinen jeweils 20 % der Materialkosten als Eigenanteil in Rechnung gestellt. Alternativ kann das Besanden im selben Turnus auch durch die Vereine selbst vorgenommen werden. Die Gemeinde gewährt dann hierfür auf Nachweis einen Zuschuss von 9.300 € an die SG Vöhringen (für drei Plätze) und von 6.200,00 € an die TSG Wittershausen (für zwei Plätze).

#### Einsenden der Tennisplätze

Dem Tennisclub Wittershausen wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 200,00 € zum Einsenden der Tennisplätze gewährt.

#### Wasserlieferung

Das Wasser für die Beregnung der Sport- und Tennisplätze wird den Vereinen kostenlos geliefert.

### **2.3.3 Überlassung von Übungs- und Vereinslokalen sowie der Turnhallen für den Übungs- und Rundenbetrieb – Bewirtschaftungskosten**

Die Gemeinde stellt den Vereinen Übungs- und Vereinslokale sowie die Turnhallen zur Benutzung im Übungs- und Rundenbetrieb kostenlos zur Verfügung.

Eine Berechnung von Mietentgelten zuzüglich kalkulatorischer Kosten erfolgt lediglich hausintern zur inneren Verrechnung.

Für die Nutzung der Gemeinderäume werden jedoch 20 % der tatsächlich anfallenden Bewirtschaftungskosten in Rechnung gestellt. Bewirtschaftungskosten sind hierbei Gebäudeversicherungen, Wasser/Abwasser, Heizung (incl. Brennerkundendienst und Kehrgebühren) und Strom soweit sie nicht durch andere Ersätze (Veranstaltungen) gedeckt sind. Die Kosten werden dabei nach Nutzungsfläche (Hirschberg 6 und Dorfstraße 6) und Nutzungsstunden (Belegungspläne) aufgeteilt.

Ein Ersatz der Bewirtschaftungskosten an Vereine für deren eigene Vereinslokale erfolgt nicht, da diesen Vereinen eine wirtschaftliche Betätigung und damit eine Verdienstmöglichkeit ermöglicht sind. Als Maßstab für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Betätigung dient das Bestehen einer Gaststättenkonzession.

Vereine, die in eigener Regie ein Vereinslokal betreiben, das ausschließlich vereinseigenen Zwecken dient und nicht einer wirtschaftlichen Betätigung mit Verdienstmöglichkeit dient, erhalten von der Gemeinde zur Gleichstellung mit den anderen Vereinen die Bewirtschaftungskosten auf Nachweis zu 80 % ersetzt. Die Reinigungskosten werden hierbei nicht ersetzt.

Eine Sonderstellung der obigen Regelung nehmen hier das Schützenhaus, sowie die beiden Sporthome der SG Vöhringen und der TSG Wittershausen ein, da hier insgesamt der sportlich genutzte Teil etwa im gleichen Verhältnis wie der wirtschaftlich genutzte Teil steht. Dort wird deshalb der mittige Wert von 40 % der tatsächlich angefallenen Bewirtschaftungskosten (auf Nachweis der Vereine) von der Gemeinde übernommen. Eine Auszahlung der Bewirtschaftungskosten kann nur bis zum Ablauf des auf die Bewirtschaftung folgenden Jahres erfolgen.

Dem Jugendclub wird mangels vorhandener Messeinrichtung, neben den berechenbaren Bewirtschaftungskosten, in der Turnhalle Vöhringen eine jährliche Heizkostenpauschale von 200,- € in Rechnung gestellt, die bei der Aufteilung der Restkosten auf die anderen Nutzer zu berücksichtigen ist.

#### 2.3.4 Bauhofleistungen für die Vereine

Bei größeren Vereinsveranstaltungen und Jubiläen unterstützt der Bauhof die Vereine kostenfrei, sofern die Leistungen des Betriebshofes während der üblichen Dienststunden erbracht werden und die Leistungen nicht missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Für Leistungen außerhalb der üblichen Dienststunden werden Personalkostenersätze, jedoch keine Maschinenstundensätze in Rechnung gestellt.

Nicht weiterberechnete Bauhofleistungen (Personal- wie Maschinensätze) sind intern zu verrechnen.

#### 2.3.5 Dokumentation der Sachzuwendungen an die Vereine

Auch kostenlos an die Vereine gewährte Sachzuwendungen verursachen der Gemeinde Aufwendungen, sind damit Vereinszuschüsse. Diese Zuwendungen sind auch entsprechend zu werten und sichtbar zu machen. Sie werden im Haushaltsplan jeweils – bewertet nach den tatsächlichen Preisen und Kosten – als Vereinszuschüsse dokumentiert und ausgewiesen.

#### 2.3.6 Straßen- und Kinderfeste

- a) Bei Straßenfesten werden von den ortsansässigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen keine Standgebühren erhoben.  
Die o. g. Regelungen zu den Bauhofleistungen gelten auch bei Straßen- und Dorffesten.

b) Kinderfeste

Richtet ein Verein im Anschluss an eine Wochenend-Vereinsveranstaltung ein Kinderfest aus, erhalten die Kinder im Alter bis höchstens Hauptschulabschluss, sowie die Erwachsenen, die sich aktiv beteiligen (Lehrer, Eltern, Musikkapelle und Festzughelfer) Gutscheine der Gemeinde für Getränk und Vesper (Limonade, Bier, Wurst und Wecken). Die Ausgabe der Leistungen auf die Gutscheine erfolgt über den veranstaltenden Verein. Die Gemeinde erstattet dabei dem Verein den Einkaufspreis mit einem 25-%-igen Zuschlag. Dieser Zuschlag enthält die entstehenden Nebenkosten für den Verein (Pappdeckel, Geschirr, Senf u.a.).

c) Märkte

Tritt ein Verein als Veranstalter eines Marktes auf, verlangt die Gemeinde vom Veranstalter keine Marktgebühr und von den Marktbesckickern keine Standgebühren. Der Veranstalter darf seinerseits Standgebühren erheben.

d) Umzüge

Für Straußwirtschaften/Besenwirtschaften und Verpflegungsstände im Rahmen von Umzügen erhebt die Gemeinde keine Standgebühren, davon unberührt bleiben die Gebühren für die gaststättenrechtlichen Erlaubnisse. Der Veranstalter darf seinerseits Standgebühren erheben. Er hat die Kosten der Straßenreinigung zu tragen.

**AZ.: 021.55**